

# RS Vwgh 1988/9/9 87/16/0123

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.09.1988

## Index

32/06 Verkehrsteuern

33 Bewertungsrecht

## Norm

BewG 1955 §16;

ErbStG §12 Abs1 Z2;

ErbStG §18;

ErbStG §19 Abs1;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1989, 91;

## Rechtssatz

Wurde zunächst ein Rentenstammrecht übertragen, auf das fünf Jahre später verzichtet wurde, so sind nicht die nunmehr tatsächlich geleisteten Zahlungen, sondern der kapitalisierte Rentenwert Bemessungsgrundlage für die Schenkungssteuer. Der Verzicht stellt keine Sistierung der erfolgten Schenkung, sondern eine neuerliche Schenkung dar.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987160123.X03

## Im RIS seit

14.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)